

II-10603 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES  
Zl. 21.891/27-2/90

1010 Wien, den 28. März 1990  
Stubenring 1  
Telefon (0222) ~~XXXX~~ XXXX 71100  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft  
--  
Klappe -- Durchwahl

48941AB  
1990 -03- 29  
zu 49521J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten PILZ und Freunde  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales,  
betreffs Pensionen für Ziehsöhne in der Landwirtschaft  
(Nr. 4952/J)

Der gegenständlichen Anfragebeantwortung wird die Bemerkung vorangestellt, daß der Ausdruck "Ziehsöhne" bzw. "Ziehkinder" in der österreichischen Rechtsordnung nicht verwendet wird. Die vorliegende Beantwortung ist darauf abgestellt, daß mit der in der Anfrage verwendeten Umschreibung die Personengruppe der Pflegekinder im Sinne des § 186 ABGB verstanden werden sollte.

Frage 1:

Wie beurteilen Sie die sozial- und insbesondere die pensionsrechtlichen Probleme der "Ziehkinder"?

Antwort:

Bereits nach der Stammfassung des am 1. Jänner 1956 in Kraft getretenen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes waren von der Vollversicherung der Ehegatte, die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder sowie die Eltern, Großeltern, Wahneltern und Stiefeltern des Dienstgebers von der Vollversicherung ausgenommen (§ 5 Abs.1 Z.1 ASVG). Auch nach geltendem Recht umfaßt die zitierte Ausnahmebestimmung des

- 2 -

ASVG die Kinder, Enkel, Wahlkinder, Stiefkinder und Schwiegerkinder eines selbständigen Landwirtes, wenn sie hauptberuflich in dessen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind. Aus der angeführten Rechtslage folgt, daß Pflegekinder aufgrund einer Beschäftigung im Landwirtschaftsbetrieb ihrer Pflegeeltern niemals von der Versicherungspflicht nach dem ASVG ausgenommen und daher jedenfalls seit 1. Jänner 1956 gemäß § 4 ASVG der Vollversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) unterlegen sind. Das am 1. Jänner 1971 in Kraft getretene Bauern-Pensionsversicherungsgesetz hatte unter Bedachtnahme auf die Rechtslage nach dem ASVG auch nur die Kinder, Enkel, Wahlkinder und Schwiegerkinder einer Person, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb führt, von der Pensionsversicherung erfaßt, sofern diese Kinder hauptberuflich im Betrieb beschäftigt sind.

Dieser Rechtslage wiederum entspricht die Regelung im Bereich der Bauern-Pensionsversicherung über den Erwerb von Ersatzzeiten. Solche Zeiten, die als Versicherungszeiten gelten, stehen nämlich nur für zurückgelegte Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung zu, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Vorschriften über die Bauernpension die Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung begründet hätte. Da diese Voraussetzung von Pflegekindern nicht erfüllt wird, können ihnen auch nicht im Falle einer hauptberuflichen Mitarbeit im Landwirtschaftsbetrieb ihrer Pflegeeltern vor dem 1. Jänner 1971 Ersatzzeiten angerechnet werden.

Frage 2:

Wie groß ist diese Personengruppe im Pensionsalter und wie hoch ist ihr Anteil an den Pensionisten? Ist daher anzunehmen, daß eine sozialrechtliche Gleichstellung wesent-

- 3 -

liche negative Auswirkungen auf das Sozialbudget haben könnte?

Antwort:

Abgesehen davon, daß dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in den von der Anfrage erfaßten Belangen kein wie immer geartetes Datenmaterial zur Verfügung steht, ist auch der Sozialversicherungsanstalt der Bauern eine kurzfristige Erhebung solcher Daten nicht möglich, weil das Kriterium der Pflegekindschaft in der Datenverarbeitung nicht erfaßt ist. Selbst eine stichprobenartige Sichtung und Auswertung der Pensionsakten in dem von der Anfrage vorgegebenen Rahmen ließe sich innerhalb des für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitraumes nicht durchführen.

Frage 3:

Sind Sie bereit, vorzusorgen, daß den Genannten gleich wie vergleichbaren Personengruppen - leiblichen Kindern, Enkeln, Wahl- und Stiefkindern, Schwiegerkindern eines Betriebsführers - Ersatzzeiten für die Pensionsversicherung angerechnet werden?

Antwort:

Mit Rücksicht auf die Ausführungen zur Frage 1 sehe ich mich nicht in der Lage, im Wege eines Vorschlages auf Änderung der Rechtslage Pflegekindern den Erwerb von Ersatzzeiten einzuräumen, weil eben nur solchen Zeiten die Eigenschaft von Ersatzzeiten zukommt, während deren Personen die Voraussetzungen für den Eintritt bzw. Bestand der Pflichtversicherung erfüllt haben, eine Pflichtversicherung für Pflegekinder in der bäuerlichen Pensionsversicherung jedoch niemals bestanden hat.

- 4 -

In diesem Zusammenhang möchte ich noch darauf hinweisen, daß das Sozialversicherungsrecht insgesamt als eine Einheit anzusehen ist und die Gleichstellung der Pflegekinder etwa mit den Wahlkindern nicht isoliert auf den Bereich der Pflichtversicherung in der bäuerlichen Pensionsversicherung beschränkt werden könnte. In Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes hätte eine solche Maßnahme vielmehr die Erweiterung des für den Bereich der gesamten Sozialversicherung geltenden Kinderbegriffes zu umfassen, was etwa die Anspruchsberechtigung der Pflegekinder auf Waisenspension nach einem verstorbenen Pflegeelternteil zur Folge hätte. Im Hinblick auf die weitreichenden, mit großen finanziellen Belastungen für den öffentlichen Haushalt verbundenen Folgen sehe ich mich nicht imstande, von mir aus einen solchen Änderungsvorschlag zu erstatten.

Frage 4:

Warum werden von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern Pensionsbescheide mit der Bezeichnung "Pflegeeltern" trotz Bestätigung durch den Bürgermeister nicht anerkannt und Abänderungen auf "Zieheltern" verlangt?

Antwort:

Zwischen dem allgemein gebräuchlichen Ausdruck "Ziehkinder" bzw. "Zieheltern" und dem vom Gesetz verwendeten Ausdruck "Pflegekinder" bzw. "Pflegeeltern" sehe ich keinen Unterschied.

Die Eigenschaft eines Wahlkindes hängt nicht von einer Bescheinigung durch den Bürgermeister ab. Vielmehr bedarf es für eine Annahme an Kindesstatt eines schriftlichen Vertrages zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind sowie der gerichtlichen Bewilligung (§ 179a ABGB). Zwischen den

- 5 -

Wahlkindern und den Pflegekindern besteht kraft Gesetzes ein relevanter Unterschied, weil sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahleltern und der Wahlkinder auf Kinder, die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden lassen (§ 186 ABGB).

Das Vorbringen in der Anfrage werde ich jedenfalls zum Anlaß nehmen, die betroffene Sozialversicherungsanstalt der Bauern nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Voraussetzung der Wahlkinderschaft nicht durch eine bloße Bescheinigung des Bürgermeisters erfüllt werden kann, sondern daß es des einwandfreien Nachweises der schriftlichen Vereinbarung und der gerichtlichen Bewilligung bzw. in alten Fällen des Nachweises der Eintragung in den Gerichtsakten bedarf.

Frage 5:

Was werden Sie unternehmen, um den Schaden, der den Ziehkindern durch ihre Schlechterstellung entstanden ist, wiedergutzumachen?

Antwort:

Wenn in der Anfrage von einem Schaden die Rede ist, der den Pflegekindern in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen erwachsen sei, so können nach den bereits dargelegten rechtlichen Gegebenheiten die Ursachen für die Nachteile in Wahrheit nur darin liegen, daß Pflegekinder aufgrund einer Beschäftigung im Landwirtschaftsbetrieb ihrer Pflegeeltern jedenfalls seit 1. Jänner 1956 der Vollversicherung nach dem ASVG unterlegen sind, aus diesem Grund zur Sozialversicherung anzumelden gewesen wären und dann auch Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung erworben hätten.

Der Bundesminister:

